Begl. Abschrift

# Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

## Beschluss

**L 9 AS 883/17 B ER**
S 31 AS 4280/17 ER Sozialgericht Hildesheim

In dem Beschwerdeverfahren

1. Herbert Masslau,
   Himmelsruh 1, 37085 Göttingen

2. [redacted]
   Himmelsruh 1, 37085 Göttingen

vertreten durch

Herbert Masslau,
Himmelsruh 1, 37085 Göttingen

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

gegen

Landkreis Göttingen, Stabsstelle Justitiariat, vertreten durch den Landrat,
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen

– Antragsgegner und Beschwerdegegner –

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 11. Dezember 2017 in Celle durch den Richter Pusch – Vorsitzender –, die Richterin Kirchner und die Richterin Dr. Marquardt beschlossen:

**Auf die Beschwerde des Antragstellers zu 1. wird der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 5. Oktober 2017 abgeändert. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, dem Antragsteller zu 1. vorläufig, unter dem Vorbehalt der Rückforderung, für die Monate September 2017 bis August 2018, längstens jedoch bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens, weitere Leistungen für die Kosten der Unterkunft iHv monatlich 17,30 Euro zu gewähren.**

**Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.**

**Der Antragsgegner hat dem Antragsteller zu 1. ein Drittel von dessen notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.**

# Gründe

## I.

Die Beteiligten streiten um höhere laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (LSL) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Antragsteller wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen einen Beschluss des Sozialgerichts (SG) Hildesheim, mit dem ihr Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt worden ist.

Der 1953 geborene Antragsteller zu 1. lebt mit dem Antragsteller zu 2., seinem im Jahre 2000 geborenen jüngsten Sohn, in einem gemeinsamen Haushalt. Auf den Weiterbewilligungsantrag (WBA) vom 26. Juli 2017 bewilligte die Stadt Göttingen dem Antragsteller zu 1. im Auftrag des Antragsgegners, einer sogenannten Optionskommune nach §§ 6a f. SGB II, für den Zeitraum September 2017 bis Juli 2018 vorläufig LSL iHv monatlich 595,83 Euro und für August 2018 iHv 590,92 Euro. Davon entfallen in jedem Monat 272 Euro auf Leistungen für die Kosten der Unterkunft (KdU, Mietzins 212 Euro und Betriebskosten [BK] 60 Euro), ohne Heizkosten (Bescheid v. 30. August 2017, Bl 32 der Gerichtsakte - GA). Der Antragsteller zu 2. erhielt keine LSL bewilligt, weil er seinen Bedarf aus eigenem Einkommen (insbesondere Unterhalt der Mutter) decken kann.

Der Antragsgegner berücksichtigte für die beiden Antragsteller einen Bedarf für KdU iHv 424 Euro monatlich. Grundlage für diesen Betrag sind vom Antragsgegner angewendete neue Angemessenheitsgrenzen ab dem 1. September 2017. Nachdem der Antragsgegner bis August 2017 auf ein Gutachten der Analyse und Konzepte GmbH aus Hamburg abgestellt hatte, beruhen die nun verwendeten Werte auf den von dem Institut für Wohnen und Umwelt aus Darmstadt (IWU) erstellten „Richtwerten für angemessene Kosten der Unterkunft nach SGB II und SGB XII im Landkreis Göttingen - Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel 2017“ (Bl 97 ff GA, künftig Mietobergrenze [MOG] und Gutachter). Im Beschwerdeverfahren hat der Antragsgegner einen dazugehörigen „Methodenbericht“ des Gutachters vom 9. November 2017 vorgelegt (Bl 247 GA).

Die tatsächlichen KdU für die von den Antragstellern seit 1. Februar 2014 bewohnte Unterkunft liegen seit Mai 2016 weiterhin bei 600 Euro monatlich (480 Euro Mietzins zzgl 120 Euro BK-Vorauszahlungen, s. Mietvertrag v. 31. Januar 2014 unter Bl 2700 der Verwaltungsakten - VA -, Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2015 der Immobilien GmbH Hausverwaltung vom 16. März 2016 = Bl 4144 VA, sowie Angaben im Eilantrag vom 1. September

2017). Der Antragsteller zu 1. hat die Wohnung angemietet von dem Lebensgefährten der Mutter des Antragstellers zu 2. (und der beiden anderen Söhne des Antragstellers zu 1.), der die Wohnung seinerseits gemietet hat. Mit Schreiben vom 24. Februar 2015 waren die Antragsteller zur Kostensenkung aufgefordert worden; der AG nannte seinerzeit einen Betrag iHv 402 Euro als kostenangemessen für einen 2-Personen-Haushalt (Bl 3467 VA; eine erste Aufforderung zur Kostensenkung war mit Schreiben v. 22. August 2014 [Bl 3164 VA] erfolgt). Seit 1. September 2017 berücksichtigt der Antragsgegner eine Bruttokaltmiete von 528 Euro sowie einen sog. Klimabonus von 16 Euro (Bl 33 GA).

Gegen den Bescheid vom 30. August 2017 erhoben die Antragsteller mit Schreiben vom 1. September 2017 Widerspruch (Bl 42 GA), über den – soweit ersichtlich – bislang nicht entschieden worden ist.

Am 1. September 2017 haben sich die Antragsteller an das SG Hildesheim gewandt und um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersucht (Schriftsatz vom selben Tage). Das SG Hildesheim hat den Antrag abgelehnt (Beschluss vom 5. Oktober 2017 = Bl 162 ff GA). Eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung ist den Antragstellern am 11. Oktober 2017 zugestellt worden (Postzustellungsurkunde unter Bl 171b GA, Faxzugang am 6. Oktober 2017).

Die Antragsteller haben gegen den Beschluss am 6. Oktober 2017 Beschwerde bei dem LSG Niedersachsen-Bremen eingelegt (Schriftsatz vom selben Tage = Bl 175 = Bl 197 GA). Sie verfolgen ihr Begehren fort und beantragen,

1. den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 5. Oktober 2017 aufzuheben und den Antragsgegner zu verpflichten, ihnen vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft (600 Euro brutto im Monat) zu gewähren,

   hilfsweise,
   dem Antragsteller zu 1. Leistungen für KdU in Höhe von 300 Euro brutto zuzusprechen,

   weiter hilfsweise,
   ihnen Kosten der Unterkunft in Höhe von monatlich 578,60 Euro zuzusprechen,

2. ihnen Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung von vorläufig um 10 Prozent erhöhten Regelleistungen zu gewähren.

Der Antragsgegner stellt den Antrag,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung und seinen erstinstanzlichen Vortrag (Schriftsatz v. 2. November 2017 = Bl 239 GA).

## II.

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des SG Hildesheim vom 5. Oktober 2017 ist zulässig und, soweit sie vom Antragsteller zu 1. geführt wird, teilweise begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sogenannte Sicherungsanordnung). Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen (auch) zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile begründet, voraus. Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 ZPO iVm § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen.

Bei diesen Voraussetzungen war die Entscheidung des SG abzuändern und zugunsten des Antragstellers zu 1. eine einstweilige Anordnung hinsichtlich der vorläufigen Gewährung weiterer Leistungen für KdU zu erlassen (hierzu 1.). Im Übrigen war die Beschwerde (wiederum) zurückzuweisen (hierzu 2.).

1.a) Der Antragsteller zu 1. hat in diesem Eilverfahren für die Monate September 2017 bis August 2018 einen Anspruch auf weitere Leistungen für KdU iHv jeweils 17,30 Euro glaubhaft gemacht.

Die Rechtsprechung des Senats zur Frage der Angemessenheit der KdU in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist den Beteiligten aus den bisherigen zwischen ihnen geführten Eilverfahren inzwischen hinlänglich bekannt (Beschlüsse vom 27. April 2017 - L 9 AS 234/17 B ER -, vom 24. November 2016 – L 9 AS 941/16 B ER - und vom 4. Juli 2016 - L 9 AS 310/16 B ER -), so dass von einer erneuten Darstellung abgesehen wird. Die um 10 Prozent

erhöhten Werte der Tabelle in § 12 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in der vorliegend anzuwendenden, seit 1. Januar 2016 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Wohngeldrechts und zur Änderung des Wohnraumförderungsgesetzes (WoGRefG) vom 2. Oktober 2015 (BGBl I 1610), betragen für den Antragsteller zu 1. weiterhin höchstens 289,30 Euro (vgl. Senatsbeschluss zum vorherigen Bewilligungszeitraum vom 27. April 2017 - L 9 AS 234/17 B ER -: Wert für Mietenstufe IV für zwei Personen = 526 Euro, zuzüglich Zuschlag 52,60 Euro, geteilt durch 2 Personen). Da der Antragsgegner zuletzt 272 Euro bewilligt hat, ergeben sich weitere Ansprüche auf Leistungen in Höhe von monatlich 17,30 Euro.

Soweit ein die MOG übersteigender Bedarf besteht, ist dieser von dem Antragsgegner nicht zu befriedigen. Der Antragsteller zu 1. ist in der Vergangenheit bereits zur Kostensenkung aufgefordert worden, und die Frist von sechs Monaten ist abgelaufen (vgl § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Sie beginnt nicht wieder von neuem. Die KdU des Antragstellers zu 1. lagen durchweg auch über den erhöhten Werten nach der Wohngeldtabelle als den maximal als angemessen anzuerkennenden Beträgen. Dass zu den von dem Antragsgegner aufgestellten Angemessenheitsgrenzen kein Wohnraum anzumieten gewesen ist, haben die Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Der Antragsteller zu 2. kann seinen Bedarf aus eigenem Einkommen decken. Ansprüche gegen den Antragsgegner auf Grundsicherungsleistungen bestehen daher nicht.

b) Die Angelegenheit ist insoweit auch eilbedürftig, zur Vermeidung von Wiederholungen wird nochmals auf die Ausführungen in den die vorausgegangenen Verfahren beendenden Senatsbeschlüssen vom 27. April 2017 - L 9 AS 234/17 B ER -, 24. November 2016 – L 9 AS 941/16 B ER - und vom 4. Juli 2016 - L 9 AS 310/16 B ER - verwiesen. Der Senat sieht seine bisherige Rechtsprechung durch die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in dessen Beschluss vom 1. August 2017 (1 BvR 1910/12) bestätigt. In dem Sachverhalt, der der Verfassungsbeschwerde zugrunde lag, ging das Jobcenter davon aus, dass der Beschwerdeführer mit einer weiteren Person in Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft (VEG) lebte, es hatte deshalb Leistungen nach dem SGB II nur unter Berücksichtigung des Einkommens dieser Person bewilligt. Der Beschwerdeführer hatte das Vorliegen einer VEG bestritten. Das LSG Nordrhein-Westfalen hatte in dem daraufhin geführten Eilverfahren einen Anordnungsgrund verneint und ausgeführt, dass dieser erst bei drohender Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit - d.h. bei fristloser Kündigung und Rechtshängigkeit einer Räumungsklage - anzunehmen sei. Dem ist das BVerfG entgegen getreten. Es hat klargestellt, dass eine schematische Ablehnung des Anordnungsgrundes nicht erfolgen darf. Insoweit wäre zu prüfen gewesen, ob im konkreten Einzelfall wesentliche Nachteile vorliegen. Das BVerfG hat indes nichts dazu ausgeführt, dass bzw. inwieweit es gerechtfertigt sein könnte, bei Vorliegen der

gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen einen Anordnungsgrund zu verneinen, wenn dieser - unstreitig bestehende - Anspruch (dazu siehe oben 1.a) teilweise unbefriedigt bleibt. Dass dies gleichermaßen für KdU wie für Regelbedarfe gilt, hat der Senat bereits in seinem Beschluss vom 24. November 2016 - L 9 AS 941/16 B ER - dargelegt. Dafür, dass der bestehende Mietvertrag nicht gelebt wird, sieht der Senat auch in Anbetracht der ungewöhnlichen Konstellation (Anmietung der Wohnung vom Lebensgefährten der Ex-Partnerin, der gemeinsam mit dieser die Familie des Antragstellers unterstützt) im vorliegenden Eilverfahren keine belastbaren Anhaltspunkte.

2. Die übrigen von den Antragstellern im Beschwerdeverfahren weiter verfolgten Begehren wie die zum wiederholten Mal geltend gemachten weiteren bzw. höheren Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs haben aus denselben Gründen, die den Antragstellern aus den vorherigen drei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes bereits bekannt sind, keinen Erfolg.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG. Soweit für den Antragsteller zu 1. aufgrund seines teilweise erfolgreichen Eilantrags die Anordnung einer Kostenerstattung in Betracht kommt, hat der Senat von dem ihm zukommenden Ermessen Gebrauch gemacht und die Quote wie geschehen festgesetzt. Er hat die Quote dabei gegenüber den vorherigen Eilverfahren wegen des geringeren Umfangs des Obsiegens - hinsichtlich des begehrten höheren Regelbedarfs und der begehrten tatsächlichen KdU war der Eilantrag des Antragstellers zu 1. (wieder) erfolglos - angepasst. Der Senat hat dabei auch berücksichtigt, dass die Antragsteller bereits mehrfach abgelehnte Begehren erneut geltend gemacht haben. Für den Antragsteller zu 2. sind auch diesmal keine Kosten zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Kirchner

LANDESSOZIALGERICHT · NIEDERSACHSEN-BREMEN

Dr. Marquardt

Beglaubigt

Pusch